

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Informationsvorlage/Tischvorlage Dezernat 2 Finanzen, Brandschutz und öffentlich ☒ Rettungswesen Traumann, Veronika nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 006.1/2024
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	14	23.04.2024
Entwurf eines Haushaltssicherungskonzeptes		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:

Die Verwaltung stellt den Entwurf eines Haushalts sicherungskonzepts vor. Er dient als Grundlage für die weitere Beratung in den Gremien.

Der Beginn der Maßnahmen ist in 2025 auf freiwilliger Basis vorgesehen. Der Entwurf zeigt u.a. sämtliche in der Stadt Mettmann noch vorhandene freiwillige Leistungen auf. Teile dieser Aufgaben sind für die Stadtgemeinschaft wesentlich. Die Kürzung oder Streichung würde damit auch deutliche Veränderungen im gesellschaftlichen und sozialen Leben der Stadt mit sich bringen.

Gleichzeitig kann das strukturelle Defizit als Hauptverursacher der schlechten Haushaltssituation selbst bei Einsparung aller freiwilliger Leistung nicht ausgeglichen werden. Es bleibt eine erhebliche Lücke, welche nur durch ebenfalls aufgezeigte und zu überprüfende Konsolidierungspotentiale weiter reduziert werden kann. Auch dies wird jedoch noch nicht zum Erreichen des Ziels ausreichen. Das Ziel „Vorlage eines ausgeglichenen Haushalts“ wird durch die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) für ein Haushaltssicherungskonzept innerhalb von 10 Jahren zwingend vorgegeben - für Mettmann bedeutet dies spätestens in 2036 muss der Haushalt ausgeglichen sein.

Die gravierenden Auswirkungen der Missachtung des Konnexitätsprinzips „wer bestellt, bezahlt“ durch Land und Bund sind durch die Kraft der Städte nur unter erheblichen Einschränkungen und Belastungen der Bürgerinnen und Bürger zu kompensieren.

Die nächsten Schritte sind daher sehr gewissenhaft abzuwägen. Auf der einen Seite steht der Erhalt der Attraktivität einer lebens- und lebenswerten Stadt sowie die Prävention von sich verschärfenden sozialen Rahmenbedingungen. Auf der anderen Seite steht die Finanzierung dieser Leistungen durch Belastung der Bürgerinnen und Bürger in Form von Steuern und Gebühren.

Als letzte Möglichkeit sind damit Steuererhöhungen die Folge.

Mit den aktuellen Rahmenbedingungen wären wir gezwungen in 2036 ca. 1.350 bis 1.450 Punkte Grundsteuer aufzurufen und auch die Gewerbesteuer anzupassen. Dies empfiehlt die Verwaltung erst zu tun, wenn alle anderen Möglichkeiten zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger komplett überprüft und ausgeschöpft sind. Hierzu gehört u.a.

- alle Baumaßnahmen auf die Leitidee „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ zu überprüfen und anzupassen
- die aktuell mangelhafte Flächenbevorratung (u.a. für Gewerbe) zu verbessern
- Chancen in der Regionalplanung für weitere Flächenausweisungen zu nutzen
- Maßnahmen (Z) mit viel Zukunftspotential zu priorisieren, z.B. Gebäudekonzept
- die Digitalisierung zur Prozessverschlinkung voranzutreiben
- ...

aber auch:

- Druck auf die Erfüllung des Konnexitätsprinzips gegenüber Land und Bund hoch zu halten
- die Altschuldenlösung weiterhin zu thematisieren
- die ausreichende Finanzierung des Rechtsanspruches OGS einzufordern
- die Erstattung der Vorhaltekosten für Geflüchtete anzumahnen
- die rasant steigenden Kosten für Hilfen zu Erziehung durch das Land zu deckeln
- Fördermitteltranchen in verlässliche Finanzierung für Pflichtaufgaben umzuwandeln
- ...

Die Neuerungen im Haushaltsrecht des Landes NRW entlasten die Kommunen mittelfristig. Laut Annahmen des Landes NRW scheinen positive wirtschaftliche Veränderungen ab 2027/2028 möglich, was sich vorteilhaft für die Haushalte der Länder und Kommunen auswirken würde.

Bis zu diesem Zeitpunkt empfiehlt die Verwaltung eine gestaffelte Anpassung der Grundsteuer im Zeitablauf, beginnend mit 25 Prozentpunkten bis 2027. Um das durch die GO NRW vorgegebene zwingend einzuhaltende Ziel eines ausgeglichenen Haushaltes in 2036 abbilden zu können, sind die Hebesätze kalkulatorisch ab 2028 bis 2036 in Stufen weiter anzuheben. (ab 2028: 35 Punkte/ ab 2033: 85 Punkte. Siehe HSK Übersicht).

In diesem Szenario ist auch eine Anpassung der Gewerbesteuer ab 2028 um 8 Prozentpunkte und 11 Punkte in 2033 vorgesehen.

Danach wird das Haushaltssicherungskonzept jährlich an die dann gültigen Rahmenbedingungen angepasst.

Die genaue Ausgestaltung wird in den kommenden Wochen beraten und kann im Rahmen eines freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes durch den Rat der Stadt Mettmann beschlossen werden.

Legende für die HSK-Übersicht inkl. Maßnahmenblättern

1. Zeitraum

Die Maßnahmen erstrecken sich über einen Zeitraum von 10 Jahren (2025-2035). Dies beruht auf der Annahme eines freiwilligen HSKs ab 2025. Bei Eintritt in das pflichtige HSK in 2026, verlängert sich der Zeitraum bis 2036.

2. Maßnahmen mit und ohne Beträge

Maßnahmen, deren finanzielle Auswirkung bekannt ist oder pauschal kalkuliert werden können, wurden mit den entsprechen Beträgen hinterlegt. Maßnahmen, deren finanzielle

Auswirkungen noch nicht bekannt sind, die evtl. von politischen Prüfaufträgen abhängen oder sich noch in Bearbeitung befinden, wurden ohne Betrag hinterlegt. Diese Maßnahmen sind häufig mit „Z“ gekennzeichnet, da die Wirkung in der Zukunft liegen wird.

3. empfohlen / maximal / beschlossen

Die Übersicht unterscheidet in 3 Spalten zwischen „empfohlen / maximal / beschlossen“.

Die Entscheidung für die Empfehlung eines Konsolidierungspotentials sieht die Verwaltung unter der oben genannten Prämisse des Erhalts der Attraktivität einer lebens- und lebenswerten Stadt und in der Prävention von sich verschärfenden sozialen Rahmenbedingungen, die wiederum Folgekosten verursachen könnten.

„maximal“ - der aus Sicht der Verwaltung höchstmögliche Konsolidierungs-beitrag.

„empfohlen“- der aus Sicht der „Verwaltung“ empfehlenswerte Beitrag, bei B-Leistungen häufig 20 % des kompletten Leistungsumfangs, bei C-Leistungen höhere Anteile.

„beschlossen“ – beinhaltet den politisch getroffenen Beschluss (Höhe des Betrages und Beginn) zur jeweiligen Maßnahme.

4. Angabe der Leistungsart

A, B, C, Z -Leistungen

Diese Angabe zeigt den Status der Aufgabe:

A – pflichtig und im Standard gesetzlich definiert.

B – pflichtig und im Standard zu beeinflussen

C – freiwillige Aufgaben

Z – Aufgaben/Prüfaufträge mit Auswirkung in die Zukunft, betraglich noch offen (z.B. Spielplatzkonzept, Pflegestandard, Gebäudekonzept, Übertragung von Kanälen,...)

5. Maßnahme Moratorium Stellenanzahl

Das Stellenmoratorium wird in Maßnahme 01.01.09 Nr.5 beschrieben und umfasst ein Einfrieren der Anzahl der Stellen mit dem Stellenplan 31.12.2025 (davon ausgenommen die Übertragung weiterer pflichtiger Aufgaben und sich aus der Umsetzung von Großprojekten ergebenden Notwendigkeiten).

6. Hinweise auf Grundsteuerreform des Landes NRW

a. Ziel der Stadt Mettmann

ist die ertragsneutrale Abbildung der Auswirkungen der Reform für die Stadt Mettmann,

d.h. der Nominalbetrag und damit die Höhe der Erträge bleibt erhalten

Nach eigener Recherche ist jedoch bei gleichbleibendem Hebesatz mit einem Rückgang des Nominalbetrages der Grundsteuer B zu rechnen.

- b. Die Ankündigung des Landes (IT NRW) Modellrechnungen für die Kommunen durchzuführen und zur Verfügung zu stellen, ist bislang nicht erfolgt. Unsere städtischen Daten haben wir vorab an IT NRW gemeldet.
- c. Auf eine Anpassung des Hebesatzes zum Ausgleich möglicher Ergebnisse aus der Grundsteuerreform (Minderertrag) wird aufgrund der noch unklaren weiteren Entwicklungen in der vorliegenden Kalkulation verzichtet. Der StGB Städte- und Gemeindebund fordert eine Korrektur des Gesetzes, um Ungleichgewichte abzuschwächen.

Anlagen

HSK Übersicht

Maßnahmenblätter

Gez. Traumann